MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottingbrunn | www.kottingbrunn.gv.at
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr

0286397 - 10 - 27/44

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Eingel. 29. Mai 2020

~~Pers.~~ Postaufgabe ...fehlt... Uhrzeit: .....
.....1...fach .....Beilagen
.....Vollmacht ..... Vermögensbekenntnis
Verwaltungsakten .....

per Einschreiben

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Kottingbrunn, am 26.05.2020

AZ: WI 4/2020

Anfechtungswerberin: Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)"

Wolfgang Muhsger
Zustellungsbevollmächtigter Vertreter
Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3
2542 Kottingbrunn

Martina Muhsger
Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters
Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3
2542 Kottingbrunn

vertreten durch: Dr. Wolfgang Winiwarter
Rechtsanwalt, R 202387
Utzstraße 9
3500 Krems an der Donau

Einschreiterin: Gemeindewahlbehörde der Marktgemeinde Kottingbrunn
vertreten durch den Vorsitzenden Bgm. Dr. Christian Macho
Schloß 4
2542 Kottingbrunn

wegen: Wahlanfechtung gemäß Art 141 B-VG, womit das Ergebnis der Gemeinderatswahl am 26.01.2020 wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren angefochten wird

STELLUNGNAHME

1-fach
Beilagen bereits mit den Wahlakten vorgelegt

Der Einschreiterin wurde die Wahlanfechtung der Anfechtungswerberin vom 30.03.2020 am 07.04.2020 zugestellt. Die Einschreiterin erstattet hierzu gemäß ihrem Beschluss in der Sitzung vom 26.05.2020 nachfolgende

STELLUNGNAHME:

Zur leichteren Zuordnung und Lesbarkeit orientiert sich die Einschreiterin an der Gliederung der Anfechtungswerberin in ihrer Wahlanfechtung.

1. Zur Anfechtungserklärung

1.1. Die Anfechtungswerberin erklärt in ihrer Wahlanfechtung vom 30.03.2020 (wie auch schon in ihrer Beschwerde gemäß § 56 NÖ GRWO vom 07.02.2020), das „*am **26.01.2020** kundgemachte Ergebnis*" der Gemeinderatswahl der Marktgemeinde Kottingbrunn wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren anzufechten.

1.2. Die Kundmachung des Wahlergebnisses durch Anschlag an der Amtstafel gemäß § 55 Abs 2 NÖ GRWO erfolgte – entgegen dem Vorbringen in der Wahlanfechtung – erst am **27.01.2020**. Am 26.01.2020, um 18:06 Uhr wurde lediglich die Sofortmeldung der Einschreiterin an die Bezirkswahlbehörde über das vorläufige Wahlergebnis erstattet. Eine Kundmachung des vorläufigen Wahlergebnisses an der Amtstafel erfolgte nicht. Vielmehr kam es lediglich zu, nicht im Einflussbereich der Einschreiterin stehender, medialer Berichterstattung, wie etwa auf www.orf.at, über das vorläufige Wahlergebnis.

1.3. Die Wahlanfechtung richtet sich demnach, nicht gegen das am **27.01.2020** ordnungsgemäß kundgemachte Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.01.2020 in der Marktgemeinde Kottingbrunn, sondern gegen irgendein veröffentlichtes, vorläufiges Ergebnis.

1.4. Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß ständiger Rechtsprechung „*ein Wahlverfahren innerhalb der durch die Anfechtungserklärung gezogenen Grenzen zu überprüfen*" (vgl. VfGH 13.06.1991, WI-4/90 mwN). „*Das Wahlverfahren ist nur in den Grenzen der von dem Anfechtungswerber in der Anfechtungsschrift behaupteten Rechtswidrigkeiten nachzuprüfen. Es ist ihm hingegen verwehrt, die Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens darüber hinaus von Amts wegen einer weiteren Überprüfung zu unterziehen.*" (vgl. VfGH 01.07.2016, WI6/2016 mwN).

1.5. Im Hinblick darauf, dass am 26.01.2020 keine Kundmachung des Wahlergebnisses gemäß § 55 Abs 2 NÖ GRWO erfolgte, die Grenzen der Überprüfung des Wahlverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof durch die Anfechtungserklärung festgelegt sind, in dieser jedoch ein am 26.01.2020 kundgemachtes Ergebnis angefochten wird, ist die Wahlanfechtung zurückzuweisen. Eine amtswegige Ausdehnung der Überprüfung, entgegen der Anfechtungserklärung, auf das am

27.01.2020 kundgemachte Wahlergebnis scheidet nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aus.

BEWEIS: - vorgelegte Wahlakten, insbesondere:
- Sofortmeldung der Einschreiterin an die Bezirkswahlbehörde vom 26.01.2020
- Kundmachung des Wahlergebnisses vom 27.01.2020

1.6. Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof von seiner bisherigen Judikatur abweichen und die Wahlanfechtung nicht zurückweisen, sondern in der Sache entscheiden sollte, wird das weitere Vorbringen in der gegenständlichen Stellungnahme erstattet.

2. Zum Sachverhalt

2.1. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)" (im Folgenden kurz „**Wahlpartei NK**") überreichte am 17.12.2019 um 08:38 Uhr der Leiterin des Meldeamtes der Marktgemeinde Kottingbrunn, Frau Maria Riegler, den Wahlvorschlag der gleichnamigen Wahlpartei. Der Wahlvorschlag der Wahlpartei NK wurde als fünfter von insgesamt acht Wahlvorschlägen eingereicht.

2.2. Der Wahlvorschlag NK wies als unterscheidende Parteibezeichnung *„NEUES KOTTINGBRUNN"* und als Kurzbezeichnung *„NK"* auf. Die angeschlossenen Unterstützungserklärungen trugen die Überschrift *„Unterstützungserklärungen für Wolfgang Muhsger; Neues Kottingbrunn NK"*.

2.3. Die Einschreiterin überprüfte in ihrer Sitzung am Donnerstag, den 19.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt *„3. Prüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge gemäß § 32 NÖ GRWO 1994"* die eingereichten Wahlvorschläge.

2.4. Hinsichtlich des Wahlvorschlages der Wahlpartei NK hielt die Einschreiterin fest, dass der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückgestellt werden muss, weil er nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 29 Abs 2 NÖ GRWO entspricht und fasste den einstimmigen Beschluss, den *„Wahlvorschlag der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)" als zulässig eingebracht zu genehmigen und zur Verbesserung innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen zurückzustellen."*

2.5. Der Verbesserungsauftrag gemäß § 32 NÖ GRWO an die Wahlpartei NK erging am Donnerstag, den 19.12.2019 und wurde am Freitag, den 20.12.2019 per Boten zugestellt (siehe sogleich Punkt 2.7). Der Verbesserungsauftrag enthielt auch den Hinweis, dass einige Wahlwerber/Unterstützer auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen aufscheinen und diese daher aufgefordert werden, binnen drei Tagen eine Erklärung abzugeben, welchen Wahlvorschlag sie unterstützen. Der **Verbesserungsauftrag samt Original-**

Wahlvorschlag der Wahlpartei NK wurde in einem, mit einem aufgeklebten RSb-Formular samt Rückschein versehenen **C4-Kuvert** zugestellt. Dieses C4-Kuvert wurde dem, mit den Botendiensten betrauten Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn, Herrn Michael Wagenhofer, zur Zustellung an den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin von der Leiterin des Meldeamtes, Frau Maria Riegler, übergeben.

2.6. Die Zustellung per Boten wurde von der Einschreiterin in Anbetracht der dreitägigen Verbesserungsfrist gemäß § 32 Abs 2 NÖ GRWO und der Fristenregelungen des § 71 NÖ GRWO (keine Behinderung des Fristenlaufes durch Samstage und Sonntage sowie Einrechnung der Tage des Postlaufes in die Frist) als Service-Leistung gewählt, um eine Verbesserung faktisch zu ermöglichen. Im Falle der Zustellung per Post wäre der Verbesserungsauftrag allenfalls erst nach Ende der Verbesserungsfrist zugestellt worden.

2.7. Der Bote der Marktgemeinde Kottingbrunn, Herr Michael Wagenhofer, konnte am 20.12.2019 weder an der Zustelladresse des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3, 2542 Kottingbrunn, noch an der Geschäftsanschrift dessen ebenfalls in Kottingbrunn befindlichen Unternehmens, Handelsweg 10, 2542 Kottingbrunn den zustellungsbevollmächtigten Vertreter oder die Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin persönlich antreffen. Weil in der Dr. Bruno-Kreisky-Straße sowohl an der Hausnummer 1, als auch der Hausnummer 3 derselbe Familienname „*Muhsger*" am Postkasten angebracht ist, läutete Herr Wagenhofer auch an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1 an. Daraufhin öffnete eine Frau (bei welcher es sich um Maria-Luise Heckmann handelte – siehe Punkt 2.19), welche ihm sinngemäß mitteilte, dass sie mit dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin in einem Verwandtschaftsverhältnis stehe und es ihr leid tue, dass sie keine Poststücke für diesen annehmen dürfe. Frau Heckmann zeigte Herrn Wagenhofer daraufhin den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3, in welchen Herr Wagenhofer das C4-Kuvert am späten Vormittag des 20.12.2019 einwarf, nachdem er den darauf befindlichen Rückschein abtrennte und mitnahm. Zum Nachweis des erfolgten Einwurfs des Kuverts in die Abgabeeinrichtung zeichnete Herr Wagenhofer den Rückschein unter Beifügung des Datums ab.

2.8. Der Vorsitzende der Einschreiterin und die Leiterin des Meldeamtes überprüften am 24.12.2019 um 08:00 Uhr den Gemeindepostkasten, welcher zu diesem Zeitpunkt keinen Inhalt aufwies.

2.9. Die Einschreiterin schloss in ihrer Sitzung am Dienstag, den 31.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt „*3. Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß § 34 NÖ GRWO 1994*" die Wahlvorschläge ab.

2.10. Hinsichtlich des Wahlvorschlages der Anfechtungswerberin hielt die Einschreiterin fest, dass dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages nicht entsprochen wurde und fasste den einstimmigen Beschluss, den *„Wahlvorschlag der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)" als unzulässig zurückzuweisen."* Ebenfalls am 31.12.2019 erfolgte die Veröffentlichung der zulässigen Wahlvorschläge an der Amtstafel.

2.11. Die Zurückweisung des Wahlvorschlages gemäß § 32 Abs 2 NÖ GRWO wurde der Wahlpartei NK mit Schreiben vom 31.12.2019 mitgeteilt. Darin wurde ausgeführt, dass der Wahlvorschlag zurückzuweisen war, weil er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen verbessert wurde und nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 29 Abs 2 NÖ GRWO entsprach. Die Zustellung der **Zurückweisung des Wahlvorschlages** wurde in einem, mit einem aufgeklebten RSb-Formular samt Rückschein versehenen **C5-Kuvert** per Post veranlasst. Die Zustellung per Post wurde gewählt, da die Zurückweisung des Wahlvorschlages anders als der Verbesserungsauftrag des Wahlvorschlages (siehe Punkt 2.6) keine Notfrist auslöst. Der Zustellversuch der Post am Freitag, den 03.01.2020 war nicht erfolgreich, weshalb das Schreiben zur Abholung ab 07.01.2020 beim Postpartner in 2542 Kottingbrunn hinterlegt wurde. Die Behebung des Schreibens durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin erfolgte am 13.01.2020.

2.12. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin veröffentlichte am 03.01.2020 um 16:16 Uhr auf seinem Facebook-Profil ein Wahlplakat mit seinem Portraitfoto und dem Text *„Gemeinderatswahl 26. Jänner 2020"* sowie *„NEUES KOTTINGBRUNN Wolfgang Muhsger"*.

2.13. Der Vorsitzende der Einschreiterin hat daraufhin am 03.01.2020 gegen 16:45 Uhr versucht den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin telefonisch zu erreichen, woraufhin dieser am 03.01.2020 um 16:46 Uhr per WhatsApp schrieb *„Bin in Thailand, bitte ein WhatsApp"*. Aus der anschließenden WhatsApp-Korrespondenz erschloss sich, dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin seit 25.12.2019 in Thailand war und am 10.01.2020 zurückkehren werde.

2.14. Am 03.01.2020 um 17:40 Uhr kam schließlich ein Sprachanruf zwischen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin und dem Vorsitzenden der Einschreiterin via WhatsApp zustande. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin teilte in diesem Telefonat mit, dass ihm Wolfgang Machain (zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Wahlpartei „Bürgerliste PRO Kottingbrunn (BL PRO)" und Vertrauensperson der Einschreiterin) ein Foto von der Kundmachung der Wahlvorschläge gesendet habe, worauf er gesehen hatte, dass die Wahlpartei NK auf diesem nicht aufscheine. Der Vorsitzende der Einschreiterin teilte dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin dazu mit, dass dies richtig sei und er deshalb auch versucht habe mit ihm telefonisch in Kontakt zu treten,

weil er das von ihm gepostete Plakat auf Facebook gesehen hatte. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin teilte daraufhin mit, dass er als Erster die Liste bei Frau Riegler abgegeben hatte. Der Vorsitzende der Einschreiterin bestätigte das Einlangen des Wahlvorschlages der Wahlpartei NK und wies den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin auf den von der Einschreiterin am 19.12.2019 beschlossenen Verbesserungsauftrag hin. Ebenso gab er dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin bekannt, dass der Verbesserungsauftrag am 20.12.2019 per Boten - einem Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn - in dessen Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3 eingeworfen wurde. Dies bestritt der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin. Der Vorsitzende der Einschreiterin teilte dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin weiters mit, dass dieser die alten Formulare verwendet hatte und daher der Verbesserungsauftrag erging. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin teilte daraufhin mit, dass er darauf von Frau Riegler aufmerksam gemacht wurde und daher die Berufe ergänzte. Der Vorsitzende der Einschreiterin wies den zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin diesbezüglich darauf hin, dass dies die Unterstützungserklärungen betraf, aber die Wahlpartei NK auch bei den Wahlwerbern die alten Formulare verwendet hatte und daher bei allen Kandidaten keine Geburtsdaten und Geburtsorte angegeben waren. Diesbezüglich meinte der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin, dass er darauf nicht von Frau Riegler hingewiesen wurde und diese vielmehr meinte, dass alles in Ordnung sei. Nach Ansicht des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin handle es sich daher um einen Fehler des Amtes. Der Vorsitzende der Einschreiterin teilte dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin daraufhin mit, dass die Überprüfung der Wahlvorschläge in die Zuständigkeit der Einschreiterin und nicht in jene einer Mitarbeiterin der Marktgemeinde Kottingbrunn falle. Der Vorsitzende der Einschreiterin wies den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin mehrmals darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Telefonates eine Verbesserung nicht mehr möglich und daher die Übermittlung der Geburtsorte und Geburtsdaten der Wahlwerber nicht mehr erforderlich war.

2.15. Am 04.01.2020 um 09:53 Uhr schrieb der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin an den Vorsitzenden der Einschreiterin via WhatsApp: „*Bitte um Übersendung der Empfangsbestätigung.* ***Damit geklärt werden kann wer den RSb übernommen hat****. Danke lg Wolfgang*“ (Hervorhebung durch die Einschreiterin).

2.16. Am 04.01.2020 um 10:38 Uhr leitete der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin dem Vorsitzenden der Einschreiterin via WhatsApp folgende Nachricht weiter: „*Sehr geehrte Wahlbehörde, sehr geehrter Herr Bürgermeister! Hiermit erheben wir, Neues Kottingbrunn, Einspruch über die ordnungsgemäße* ***Zustellung des RSb Schreiben*** *mit der Aufforderung zur Verbesserung unseres Wahlvorschlages. Zustellbevollmächtigt sind Wolfgang Muhsger und Martina Muhsger. Die*

Vorgehensweise, dass angeblich ein Mitarbeiter der Gemeinde ein RSb Schreiben in unserem Namen unterfertigt *entspricht nicht dem Gesetz. Wurde ein RSb Brief nicht vom Empfänger oder dessen Ersatzempfänger unterfertigt, gilt er als nicht zugestellt. Es liegt jetzt im Interesse der Wahlbehörde diese Amtsverletzung ohne großes Aufsehen zu beheben. Wir sind für Behebungsvorschläge gesprächsbereit. Da wir zur Zeit in Thailand sind, besteht die Möglichkeit über WhatsApp zu schreiben oder per mail an martinamuhsger@gmail.com*" (Hervorhebungen durch die Einschreiterin).

2.17. Am 04.01.2020 um 12:09 Uhr langte bei der Marktgemeinde Kottingbrunn zudem ein E-Mail von der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin ein, welches denselben Inhalt wie die WhatsApp-Nachricht vom 04.01.2020, 10:38 Uhr (siehe Punkt 2.16) aufwies.

2.18. Am Samstag, den 11.01.2020 kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin, der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, dem Vorsitzenden der Einschreiterin und Peter Szirtes (Beisitzer der Einschreiterin). In diesem Gespräch wurde vom Vorsitzenden der Einschreiterin erneut darauf hingewiesen, dass das Poststück am 20.12.2019 per Boten – einem Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn – in den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3 eingeworfen wurde. Ebenso erfolgte der neuerliche Hinweis, dass eine Verbesserung des Wahlvorschlages zu diesem Zeitpunkt – am 11.01.2020 – nicht mehr möglich war. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin und die Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin bestritten erneut den Erhalt des Schreibens vom 19.12.2019.

2.19. Nach diesem Gespräch, ebenso am 11.01.2020, gab Frau Maria-Luise Heckmann, im Beisein des Vaters des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin (beide wohnhaft an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1) und Peter Szirtes (Beisitzer der Einschreiterin), zu Protokoll, dass ein Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn am 20.12.2019 ein Kuvert an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3 eingeworfen hatte, nachdem er zuvor (vor dem Mittagessen) bei ihr läutete (siehe hierzu auch Punkt 2.7).

2.20. Am 13.01.2020 um 17:06 Uhr kontaktierte die Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin den Vorsitzenden der Einschreiterin per E-Mail und bat um „*Übermittlung des **Rückscheins zum RSb Brief vom 20.12.2019** „zur Nachbesserung unseres Wahlantrages" per Mail (dieser muss lt. BH Baden im Wahlakt vorhanden sein).*"

2.21. Die Leiterin des Meldeamtes, Frau Maria Riegler, konnte am 14.01.2020 telefonisch in Erfahrung bringen, dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin und die Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters

der Anfechtungswerberin am 13.01.2020 beim stellvertretenden Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Baden, Mag. Martin Hallbauer vorstellig waren und leitete ihm daraufhin das E-Mail der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin vom 13.01.2020 mit dem Ersuchen um Stellungnahme weiter.

2.22. Am 14.01.2020 um 10:15 Uhr antwortete BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer mit folgender Nachricht (Hervorhebungen durch die Einschreiterin):

„Sehr geehrte Frau Riegler!

Herr Muhsger war gestern mit seiner Frau bei mir, weil er erfahren habe, dass ihm die BH im Zusammenhang mit der Zurückweisung seines Wahlvorschlags helfen könnte. Die BH könnte nämlich gegen die Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen und sogar die Wahl in Kottingbrunn verschieben (!!).

Er schilderte den Zustellvorgang des Verbesserungsauftrages aus seiner Sicht und öffnete schlussendlich in meinem Zimmer ein ***Kuvert im A4 Format, das keinen Poststempel aufwies und der RSB Rückschein dort erkennbar fehlte****. Herr Muhsger teilte mit, dass er dieses Schreiben gestern (also am 13.1.2020) morgens in seinem Postkasten vorgefunden habe. Er sei in den letzten 2 Wochen mit seiner Frau (die auch zustellungsbevollmächtigte Stellvertreterin von ihm sei) in Thailand gewesen.* ***Bei dem Schreiben handelte es sich um die Mitteilung, dass sein Wahlvorschlag zurückgewiesen wurde.***

Von mir wurde mitgeteilt, dass gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde gem. § 32 NÖ Gemeinderatswahlordnung kein Rechtsmittel besteht und eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis zur Mängelbehebung nach § 32 Abs. 2 NÖ Gemeinderatswahlordnung nicht möglich ist, da das AVG im Wahlrecht keine Anwendung findet. Weiters wurde ihm auch mitgeteilt, dass die BH keine gesetzliche Befugnis hat, einen Wahltermin zu verschieben.

Von mir wurde mitgeteilt, dass lediglich eine Wahlanfechtung als „Rechtsmittel" denkbar wäre. Dazu wurde ihm empfohlen, den Zustellvorgang aus seiner Sicht möglichst gut zu dokumentieren. Ihm wurde auch dargelegt, dass der Rückschein für den Verbesserungsauftrag im Wahlakt der Gemeinde aufliegen muss. Diesbezüglich wurde ihm empfohlen, sich mit der Gemeindewahlbehörde in Verbindung zu setzen.

Weiters wurde von mir zugesagt, den Fall auch mit Mag. Gehart, Abt. IVW3, zu besprechen. Mag. Gehart teilte mir mit, dass er den Fall aus Gemeindesicht aufgrund eines Telefonates mit Herrn BGM kenne, wobei er der Gemeinde empfohlen habe, den Zustellvorgang genau zu dokumentieren. Auch aus Sicht von Mag. Gehart ist lediglich eine Wahlanfechtung möglich.

Vereinbarungsgemäß teilte ich den Inhalt dieses Telefonates auch Herrn Muhsger mit.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Martin Hallbauer"

2.23. Am 14.01.2020 um 11:35 Uhr kam es zu einem Gespräch zwischen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin, der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, dem Vorsitzenden der Einschreiterin, der Amtsleiterin der Marktgemeinde Kottingbrunn Frau Heidemarie Pillwein und der Leiterin des Meldeamtes Frau Maria Riegler, worin der Vorsitzende der Einschreiterin den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin ersuchte, ihm jene Unterlagen zu zeigen, welche er am 13.01.2020 bei dem Termin auf der BH Baden vorgelegt hatte. Daraufhin übergab der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin dem Vorsitzenden der Einschreiterin ein **C5-Kuvert** auf welchem ein RSb-Formular ohne Rückschein angebracht war und das einen Poststempel vom 02.01.2020 aufwies. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin stellte zudem die Vermutung in den Raum, dass die Zustellung des Verbesserungsauftrages vom 19.12.2019 am 20.12.2019 wahrscheinlich nicht in den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3, sondern an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1 erfolgte.

2.24. Am Freitag, den 07.02.2020 um 10:40 Uhr brachten die Anfechtungswerberin sowie deren Kandidaten Wolfgang Muhsger, Martina Muhsger, Michael Muhsger, Andrea Ardeljan, Albert Rozporka, Katharina Muhsger, Claudia Egger, Michael Egger, Jürgen Muhsger und Christine Tröstl eine Beschwerde gemäß § 56 NÖ GRWO bei der Marktgemeinde Kottingbrunn ein. Der Vorsitzende der Einschreiterin legte diese Beschwerde einschließlich Wahlakt und Stellungnahme am Montag, den 10.02.2020, sohin binnen offener Frist, der Landes-Hauptwahlbehörde zur Entscheidung vor. Der Bescheid der Landes-Hauptwahlbehörde vom 02.03.2020, womit der Beschwerde nicht stattgegeben wurde, wurde der Einschreiterin am 04.03.2020 zugestellt.

BEWEIS: - vorgelegte Wahlakten, insbesondere:

- Wahlvorschlag der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)" vom 17.12.2019
- Protokoll der Sitzung der Gemeindewahlbehörde vom 19.12.2019
- Verbesserungsauftrag an die Wahlpartei NK vom 19.12.2019
- Protokollierte Aussage Michael Wagenhofer vom 02.01.2020
- Protokollierte Aussage Maria-Luise Heckmann vom 11.01.2020
- Protokoll über die Entleerung des Gemeindepostkastens vom 24.12.2019
- Protokoll der Sitzung der Gemeindewahlbehörde vom 31.12.2019
- Zurückweisung des Wahlvorschlags der Wahlpartei NK vom 31.12.2019
- Screenshot Facebook-Profil des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin vom 03.01.2020

- Nachweis Sprachanruf vom 03.01.2020 um 17:40 Uhr
- WhatsApp-Korrespondenz zwischen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin und dem Vorsitzenden der Einschreiterin vom 04.01.2020
- E-Mail des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin und der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin vom 04.01.2020
- E-Mail der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin vom 13.01.2020
- E-Mail des BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer vom 14.01.2020
- Protokoll über das Gespräch zwischen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, dem Vorsitzenden der Einschreiterin, der Amtsleiterin Heidemarie Pillwein und der Leiterin des Meldeamtes Maria Riegler vom 14.01.2020
- Kopie des C5-Kuverts womit die Zurückweisung des Wahlvorschlages NK vom 31.12.2019 zugestellt wurde

- sofern für den Verfassungsgerichtshof die protokollierten Aussagen und Angaben zu den Gesprächsverläufen nicht ausreichen sollten, die Einvernahmen folgender Zeugen:
  - Christian Macho als Vorsitzender der Einschreiterin, p.A. der Einschreiterin
  - Michael Wagenhofer, p.A. der Einschreiterin
  - Maria Riegler, p.A. der Einschreiterin
  - Heidemarie Pillwein, p.A. der Einschreiterin
  - Maria-Luise Heckmann, Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1, 2542 Kottingbrunn
  - BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer, p.A. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden

3. Zur Ausführung der Wahlanfechtung

3.1. Zur Zustellung des Verbesserungsauftrages (vgl. Punkt III.1. bis 4. der Wahlanfechtung)

3.1.1. In der Beschwerde gemäß § 56 NÖ GRWO vom 07.02.2020 gab der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin erstmalig (!) an (vgl. Beschwerde vom 07.02.2020, Seite 5, oben), vom Verbesserungsauftrag am 13.01.2020 Kenntnis erlangt zu haben, indem er diesen in seinem Postkasten vorgefunden hätte. Darüber hinaus führte der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin aus (vgl. Beschwerde vom 07.02.2020, Seite 9, oben), den Verbesserungsauftrag *„am 13.01.2020 in Gegenwart des BH-Stellvertreters der BH Baden, Herrn Mag. Martin Hallbauer, geöffnet [zu haben]"*.

3.1.2. Zunächst ist fraglich, woher der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin über das angebrachte RSb-Formular am Kuvert des Verbesserungsauftrages am 04.01.2020 schon Bescheid wusste, um beim Vorsitzenden

der Einschreiterin anzufragen „*wer **den RSb übernommen** hat*“ (vgl. Punkt 2.15), wenn er den Verbesserungsauftrag, den Ausführungen in der von ihm, „*in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer unrichtigen eidesstättigen Erklärung*“ abgegebenen eidesstattliche Erklärung vom 30.03.2020 folgend, erst am 13.01.2020 erhalten haben will?

3.1.3. Weiters ist fraglich, wie der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin und die Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin am 04.01.2020 zur Behauptung „*Die Vorgehensweise, dass angeblich **ein Mitarbeiter der Gemeinde ein RSb Schreiben in unserem Namen unterfertigt** entspricht nicht dem Gesetz*“ (vgl. Punkt 2.16 und 2.17) gelangen, wenn sie den Verbesserungsauftrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten haben wollen? Überhaupt ist fraglich woher diese Information stammt.

3.1.4. Im Telefonat des Vorsitzenden der Einschreiterin mit dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin am 03.01.2020 wurde vom Vorsitzenden der Einschreiterin lediglich die Information weitergegeben, dass der Verbesserungsauftrag per Boten – einem Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn – in den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3 eingeworfen wurde (vgl. Punkt 2.14). Von der Zustellung eines RSb-Schreibens war darin nicht die Rede. Ebenso wenig von der Unterfertigung des RSb-Rückscheins durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.

3.1.5. Noch viel fraglicher ist jedoch, was sich tatsächlich am 13.01.2020 ereignete. Dem e-Mail des BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer vom 14.01.2020 ist zu entnehmen, dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin in seinem Zimmer ein **Kuvert im A4 Format** (ein Kuvert für A4-formatige Schreiben wird als **C4-Kuvert** bezeichnet), das keinen Poststempel aufwies und der RSb-Rückschein dort erkennbar fehlte, öffnete, worin sich ein Schreiben befand, welches die **Mitteilung enthielt, dass der Wahlvorschlag zurückgewiesen wurde** (vgl Punkt 2.22). Offensichtlich befand sich, den Ausführungen des BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer zu Folge, im Kuvert des Verbesserungsauftrages vom 19.12.2019 (**C4-Kuvert ohne Poststempel**) das vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin am 13.01.2020 beim Postpartner in 2542 Kottingbrunn behobene Schreiben vom 31.12.2019 hinsichtlich der Zurückweisung des Wahlvorschlages (versendet in einem **C5-Kuvert**). Wie das in einem C5-Kuvert versandte Schreiben hinsichtlich der Zurückweisung des Wahlvorschlages vom 31.12.2019 in das (keinen Poststempel aufweisende, da per Boten am 20.12.2019 in den Postkasten des zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin eingeworfene) C4-Kuvert, des, dem Vorbringen des zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin folgend, erst am 13.01.2019 vorgefundenen Verbesserungsauftrages vom 19.01.2019 gekommen ist, ist für die Einschreiterin nicht nachvollziehbar.

3.1.6. Ebensowenig nachvollziehbar ist, warum der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin dies dem Vorsitzenden der Einschreiterin nicht im Gespräch am 14.01.2020 mitteilte, sondern diesem sogar noch entgegen den Angaben des BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer mitteilte, dass er diesem nur das **C5-Kuvert mit Poststempel**, worin das Schreiben hinsichtlich der Zurückweisung des Wahlvorschlages vom 31.12.2019 enthalten war, zeigte, nicht allerdings das C4-Kuvert wie sodann in der Beschwerde vom 07.02.2020 ausgeführt.

3.1.7. Darüber hinaus hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin im Gespräch mit dem Vorsitzenden der Einschreiterin am 14.01.2020 noch die Vermutung in den Raum gestellt, dass die Zustellung am 20.12.2019 wahrscheinlich nicht in den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3, sondern an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1 erfolgte, obwohl er zu diesem Zeitpunkt, dem eigenen Vorbringen in der Beschwerde vom 07.02.2020 folgend, den Verbesserungsauftrag (seit 13.01.2020) bereits in Händen hielt (vgl. Beschwerde vom 07.02.2020, Seite 5, oben).

3.1.8. In der gegenständlichen Wahlanfechtung führen der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Anfechtungswerberin und die Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin erstmalig (!) an (vgl. Wahlanfechtung, Seite 11 unten und Seite 12 oben), ein Schreiben des Bauamtes der Marktgemeinde Kottingbrunn am 20.12.2019 erhalten zu haben und stellen diesbezüglich die Vermutung auf, dass dieses Schreiben anstelle des Verbesserungsauftrages vom 19.12.2019 durch den Boten Michael Wagenhofer zugestellt wurde. Das Schreiben des Bauamtes der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 19.12.2019 wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin, Christa Gneist, jedoch per Post abgefertigt und nicht dem Boten Michael Wagenhofer zur Zustellung übergeben.

3.1.9. Gemäß § 32 Abs 2 NÖ GRWO war der Wahlvorschlag NK, da er nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 29 Abs 2 NÖ GRWO entsprach (fehlende Geburtsorte und Geburtsdaten der Bewerber) und insofern „*andere Mängel*" iSd leg cit aufwies „*sofort zur Behebung der Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zurückzustellen*". Darüber hinausgehende Vorschriften hinsichtlich der Zurückstellung – etwa in welcher Form diese zu geschehen hat – enthält die NÖ GRWO nicht. Insbesondere ist der NÖ GRWO nicht zu entnehmen, dass auf diesen Vorgang der „*Zurückstellung*" eine bestimmte Form der Zustellung iSd ZustellG anzuwenden ist. Demgegenüber hat der Gesetzgeber der NÖ GRWO in jenen Bereichen, wo er eine bestimmte Zustellungsform iSd ZustellG angewendet wissen wollte, wie in § 39 Abs 4 Z 4 NÖ GRWO eine „nachweisliche Zustellung", ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in allen anderen Fällen ein derartiges Erfordernis nicht gegeben ist und keine im ZustellG vorgesehene Form der Zustellung erforderlich ist.

3.1.10. Insbesondere scheidet für die Zurückstellung des Wahlvorschlages auch eine Zustellung durch Hinterlegung iSd § 17 ZustellG aus, da diese im Falle einer dauernden Ortsabwesenheit des Empfängers gemäß § 17 Abs 3 ZustellG unzulässig wäre. Sinngemäßes gilt für eine Zustellung iSd § 26 ZustellG gemäß § 26 Abs 2 3. Satz leg cit. Sollten diese Bestimmungen nämlich tatsächlich für die Zurückstellung des Wahlvorschlages zur Verbesserung anwendbar sein, könnte ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Wahlpartei durch seine Ortsabwesenheit die Zurückstellung verunmöglichen, sodass in weiterer Folge sämtliche Fristen und Termine des (nicht im Einflussbereich der Einschreiterin stehenden) „Wahlkalenders" gemäß NÖ GRWO nicht mehr eingehalten werden könnten.

3.1.11. Aus § 71 Abs 2 NÖ GRWO ergibt sich zudem, dass die Tage des Postlaufes in die Fristen eingerechnet werden müssen. Nach der Intention des Gesetzgebers „reisen" die von der Einschreiterin veranlassten Zustellungen demnach auf Risiko des jeweiligen Adressaten. Entscheidend ist demnach nicht der Zeitpunkt der Zustellung, sondern der Zeitpunkt der Abfertigung durch die Einschreiterin für den Fristenlauf.

3.1.12. Eine, den Anforderungen einer nachweislichen Zustellung iSd ZustellG, entsprechende Zustellung des Verbesserungsauftrages samt Retournierung des Wahlvorschlages war im gegenständlichen Fall daher nicht geboten. Daran ändert auch die Anbringung des RSb-Formulars samt Rückschein auf dem C4-Kuvert des Verbesserungsauftrages vom 19.12.2019 nichts. Diese wirkt nicht konstitutiv für die von der Einschreiterin in ihrer Sitzung vom 19.12.2019 verfügte Zurückstellung zur Verbesserung. Vielmehr erschöpft sich eine abweichende Zustellart, sofern eine solche überhaupt erfolgt sein sollte, im zusätzlichen Erfordernis der Beweisführung (vgl. *Larcher*, Zustellrecht (2010), Rz 178).

3.1.13. Der Zurückstellung des Wahlvorschlags NK wurde durch Einlegen des Verbesserungsauftrages samt Wahlvorschlag in die Abgabeeinrichtung des zustellungsbevollmächtigen Vertreters der Anfechtungswerberin durch den Boten Michael Wagenhofer am 20.12.2019 entsprochen. Der zustellungsbevollmächtige Vertreter der Anfechtungswerberin war seinen eigenen Angaben in der von ihm abgegebenen eidesstattliche Erklärung vom 30.03.2020 folgend am 20.12.2019 an der Abgabestelle aufhältig und nicht ortsabwesend.

3.1.14. Entgegen den Ausführungen der Anfechtungswerberin (vgl. Wahlanfechtung, Seite 11 oben) wäre selbst im Anwendungsbereich des ZustellG eine Zustellung „*durch bloßen Einwurf der Sendung in den Briefkasten*" gemäß § 26 ZustellG zulässig.

3.1.15. Selbst für den Fall, dass für die Zurückstellung eine nachweisliche Zustellung erforderlich gewesen sein sollte, was von der Einschreiterin jedoch ausdrücklich bestritten wird, ist ein allfälliger Zustellmangel durch das tatsächliche Zukommen des Verbesserungsauftrages an den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin geheilt.

3.1.16. Aufgrund

i. der übereinstimmenden, glaubhaften Aussagen des, die Zustellung durchführenden Boten Michael Wagenhofer und der Zeugin Maria-Luise Heckmann (vgl. Punkt 2.7), dass das Kuvert mit dem Verbesserungsauftrag und der Zurückstellung des Wahlvorschlages am 20.12.2019 in die Abgabeeinrichtung des zustellungsbevollmächtigen Vertreters der Anfechtungswerberin eingelegt wurde;

ii. der eidesstattlichen Erklärung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin die Abgabeeinrichtung am 20.12.2019, 23.12.2019 und 25.12.2019 kontrolliert zu haben;

iii. der durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin und die Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, den eigenen Angaben zu Folge, bestehenden Kenntnis des fehlenden RSb-Rückscheins am zugestellten Verbesserungsauftrag vom 19.12.2019 trotz deren Ortsabwesenheit (vgl. Punkt 2.15, 2.16 und 2.17; Wie sollte sonst eine Anfrage hinsichtlich des RSb-Rückscheins möglich sein, wenn das Schreiben mit dem aufgeklebten RSb-Formular zuvor nicht zugestellt wurde?), sowie

iv. den glaubhaften Angaben des BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer (vgl. Punkt 2.22)

ist vom tatsächlichen Zukommen und damit der Zustellung **des Verbesserungsauftrages samt Zurückstellung des Wahlvorschlages NK am 20.12.2019** und nicht wie von den Anfechtungswerbern ausgeführt erst am 13.01.2020 auszugehen.

3.1.17. Der Nachweis der gesetzmäßigen Zustellung kann, sofern kein ordnungsgemäßer Zustellnachweis iSd § 22 ZustellG vorhanden ist, auch auf andere Weise geführt werden (vgl. VwGH 17.11.2004, 2000/14/0142 mwN). In analoger Anwendung der Bestimmung des § 26 ZustellG und der zitierten Judikatur konnte von der Einschreiterin, den unter Punkt 3.1.16 ausgeführten Überlegungen folgend, daher auch der Nachweis der erfolgten Zurückstellung des Wahlvorschlages NK zur Verbesserung erbracht werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Zustellwirkung nicht erst durch die Kenntnis vom Inhalt des Dokuments durch den Empfänger, sondern rein durch das Einlegen in den Briefkasten eintritt (vgl. VwGH 03.10.1996, 96/19/1493; *Larcher*, Zustellrecht (2010), Rz 314 mwN).

3.1.18. Sollte der Ansicht der Einschreiterin, wonach die Zustellung des Verbesserungsauftrages samt Zurückstellung des Wahlvorschlages NK am 20.12.2019 erfolgte, nicht gefolgt werden, ist fraglich, wo sich der Verbesserungsauftrag samt Wahlvorschlag NK von 20.12.2019 bis zu dem, vom zustellungsbevollmächtigten

Vertreter der Anfechtungswerberin und der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin vorgebrachten Zeitpunkt des Auffindens am 13.01.2020 befunden hatte? Bei einem Wahlvorschlag handelt es sich um eine Urkunde, die im Rechtsverkehr zu Beweiszwecken gebraucht wird, sodass dessen Verbleib im Zeitraum von 20.12.2019 bis 13.01.2020 auch abgesehen vom gegenständlichen Wahlverfahren von rechtlicher Bedeutung ist.

3.2. Zum Inhalt des Verbesserungsauftrages (vgl. Punkt III.5. der Wahlanfechtung)

3.2.1. Die Einschreiterin führte in ihrem Schreiben vom 19.12.2020, zugestellt am 20.12.2019, aus, dass *„der Wahlvorschlag der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)" […] zur Verbesserung zurückgestellt werden [muss], weil er nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 29 Abs 2 NÖ GRWO 1994 entspricht."* Ebenso wies die Einschreiterin darauf hin, dass *„diese Mängel innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen zu beheben [sind]."*

3.2.2. Dem Wahlvorschlag NK mangelte es an der Angabe der Geburtsorte und der Geburtsdaten der Bewerber gemäß § 29 Abs 2 lit b NÖ GRWO. Wahlrechtsbestimmungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als Formalvorschriften strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen (vgl. VfGH 01.07.2016, WI6/2016 mwN), weshalb die Möglichkeit zur Überprüfung von Melde- und Personendaten, die gesetzeskonforme Einreichung eines Wahlvorschlages iSd § 29 Abs 2 NÖ GRWO nicht zu ersetzen vermag.

3.2.3. Die Einschreiterin hat in ihrem Verbesserungsauftrag vom 19.12.2019 hinreichend klar und eindeutig darauf hingewiesen, dass der eingereichte Wahlvorschlag NK (materiell-rechtlich) nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 29 Abs 2 NÖ GRWO entspricht und daher zur Verbesserung zurückgestellt wurde. Auf den (verfahrensrechtlich) relevanten Fristenlauf der Verbesserungsfrist von drei Tagen hat die Einschreiterin ausdrücklich hingewiesen. Die Einschreiterin ist damit ihrer Manuduktionspflicht – sofern eine solche im gegenständlichen Fall überhaupt gegeben sein sollte (siehe hierzu sogleich unter Punkt 3.2.4) – hinreichend nachgekommen.

3.2.4. Gemäß Art I Abs 3 Z 4 EGVG ist das AVG in Angelegenheiten der Durchführung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern nicht anzuwenden. Dementsprechend ist § 13a AVG, wonach Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen die nötigen Anleitungen zu geben sind, nicht anwendbar.

3.2.5. Selbst für den Fall, dass die Bestimmung des § 13a AVG im gegenständlichen Fall analog anzuwenden sein sollte, ist damit für die Anfechtungswerberin nichts gewonnen. Nach ständiger Judikatur des VwGH betrifft die Manuduktionspflicht nämlich nur

Verfahrenshandlungen, nicht aber Anleitungen materiell-rechtlicher Art (vgl. VwGH 27.03.2018, Ra 2018/06/0007; VwGH 20.10.2014, 2011/12/0075), sodass auch nicht zur inhaltlichen Gestaltung von Anbringen anzuleiten ist (VwGH 28.02.2019, Ra 2019/01/0042). In verfahrensrechtlicher Sicht hat die Einschreiterin auf die erforderliche Verbesserung binnen der gesetzlichen Frist von 3 Tagen hingewiesen. Darüber hinaus hat die Einschreiterin als Service-Leistung auch auf die materiell-rechtlich relevante Bestimmung des § 29 Abs 2 NÖ GRWO verwiesen.

3.2.6. Der an die Wahlpartei NK zugestellte Verbesserungsauftrag der Einschreiterin vom 19.12.2019 wurde in Entsprechung des § 32 Abs 2 NÖ GRW hinreichend klar und eindeutig formuliert und weist keine inhaltliche Mangelhaftigkeit auf.

3.3. Zum Einfluss auf das Wahlergebnis (vgl. Punkt III.6. der Wahlanfechtung)

3.3.1. Die Anfechtungswerberin führt aus (vgl. Wahlanfechtung, Seite 13 unten), dass der Wahlvorschlag NK über 120 Unterstützungserklärungen umfasste und *„die Entziehung des passiven Wahlrechts […] daher auf das Wahlergebnis jedenfalls von Einfluss [war].“*

3.3.2. Die Anfechtungswerberin verwendete für die Unterstützungserklärungen entgegen der Bestimmung des § 29 Abs 6 NÖ GRWO, wonach die Wahlvorschläge der Verordnung der Landesregierung über die Gestaltung von Drucksorten zur Vollziehung dieses Gesetzes entsprechen müssen, eigene Tabellen für die Unterstützungserklärungen.

3.3.3. Der Wahlvorschlag NK wies als unterscheidende Parteibezeichnung *„NEUES KOTTINGBRUNN“* und als Kurzbezeichnung *„NK“* auf, während auf den Unterstützungserklärungen die Überschrift *„Unterstützungserklärungen für Wolfgang Muhsger; Neues Kottingbrunn NK“* angegeben war.

3.3.4. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Wahlrechtsbestimmungen als Formalvorschriften strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen (vgl. VfGH 01.07.2016, WI6/2016 mwN). Es ist daher sogar zu hinterfragen, ob für den Wahlvorschlag NK überhaupt gültige Unterstützungserklärungen vorlagen, da diese auf *„Wolfgang Muhsger; Neues Kottingbrunn NK“* und nicht wie am eingereichten Wahlvorschlag NK angegeben *„NEUES KOTTINGBRUNN NK“* lauteten. Insofern müsste bei strikter Auslegung, wie sie vom Verfassungsgerichtshof typischerweise angewandt wird (vgl. VfGH 12.06.2019, WI1/2019), von unzulässigerweise, verschiedenen Parteibezeichnungen ausgegangen werden, bei welchen keine Identität bestand.

3.3.5. Diesfalls wäre der Wahlvorschlag NK mangels hinreichender Unterstützungserklärungen gemäß § 29 Abs 2 lit. e NÖ GRWO nach § 32 Abs 2 lit. e NÖ GRWO zurückzuweisen gewesen, sodass die Zustellung des

Verbesserungsauftrages vom 19.12.2019 überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre und somit auch nicht von Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen sein konnte.

BEWEIS: - vorgelegte Wahlakten, insbesondere:

- Wahlvorschlag der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ vom 17.12.2019
- Protokoll der Sitzung der Gemeindewahlbehörde vom 19.12.2019
- Verbesserungsauftrag an die Wahlpartei NK vom 19.12.2019
- Protokollierte Aussage Michael Wagenhofer vom 02.01.2020
- Protokollierte Aussage Maria-Luise Heckmann vom 11.01.2020
- Protokoll der Sitzung der Gemeindewahlbehörde vom 31.12.2019
- Zurückweisung des Wahlvorschlags der Wahlpartei NK vom 31.12.2019
- WhatsApp-Korrespondenz zwischen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Anfechtungswerberin und dem Vorsitzenden der Einschreiterin vom 04.01.2020
- E-Mail des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin und der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin vom 04.01.2020
- E-Mail der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin vom 13.01.2020
- E-Mail des BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer vom 14.01.2020
- Protokoll über das Gespräch zwischen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, der Stellvertreterin des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Anfechtungswerberin, dem Vorsitzenden der Einschreiterin, der Amtsleiterin Heidemarie Pillwein und der Leiterin des Meldeamtes Maria Riegler vom 14.01.2020
- Kopie des C5-Kuverts womit die Zurückweisung des Wahlvorschlages NK vom 31.12.2019 zugestellt wurde

- sofern für den Verfassungsgerichtshof die protokollierten Aussagen und Angaben zu den Gesprächsverläufen nicht ausreichen sollten, die Einvernahmen folgender Zeugen:
  - Christian Macho als Vorsitzender der Einschreiterin, p.A. der Einschreiterin
  - Michael Wagenhofer, p.A. der Einschreiterin
  - Maria Riegler, p.A. der Einschreiterin
  - Heidemarie Pillwein, p.A. der Einschreiterin
  - Maria-Luise Heckmann, Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1, 2542 Kottingbrunn
  - BH-Stv. Mag. Martin Hallbauer, p.A. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden

4. Zusammenfassung

4.1. Die Wahlanfechtung richtet sich, nicht gegen das am 27.01.2020 ordnungsgemäß kundgemachte Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.01.2020 in der Marktgemeinde Kottingbrunn und ist daher vom Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückzuweisen.

4.2. Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof die Wahlanfechtung nicht zurückweisen und in der Sache entscheiden sollte, ist festzuhalten, dass der in Entsprechung des § 32 Abs 2 NÖ GRW hinreichend klar und eindeutig formulierte Verbesserungsauftrag der Einschreiterin vom 19.12.2019 dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)" am 20.12.2019 zugestellt wurde. Dem Verbesserungsauftrag wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen entsprochen, weshalb der Wahlvorschlag von der Einschreiterin am 31.12.2019 als unzulässig zurückzuweisen war. Die Wahlanfechtung ist daher vom Verfassungsgerichtshof als unbegründet abzuweisen.

Gemeindewahlbehörde der
Marktgemeinde Kottingbrunn